

v. Bystorf, genannt Sanct Nahor, über 10 Pfund Lehengelder zu Hülzbach und Bredebach fällig. Im Jahr 1422 war derselbe Friederich Amtmann in der Herrschaft Bitsch und verglich sich als Vormund, oder im Namen der Kinder des Grafen Hanemann v. Bitsch, „der nechst verfahren ist“, mit dem Burggrafen zu Gemünden, Konrad Kreßelin v. Höldersdorf, wegen allerlei Ansprachen und Forderungen. Allein im folgenden Jahre erscheint der mainzer Erzbischof Konrad als Obervormund über Symon Wecker und Friederich v. Bitsch, und ertheilte dem Herrn Georg v. Fleckenstein eine Vollmacht, die Activ- und Passivlehen dieser beiden Grafen in Empfang zu nehmen.

Unser Friederich half indessen 1427 mit Wirich v. Hohenburg die Zerwürfnisse zwischen Ochsenstein und Geroltseck, wegen Gefällen in Reichshofen, gütlich auszutragen, und in demselben Jahre besserte auch der speyerer Prälat Raban demselben Ritter Friederich, Herren zu Dagstul, sein lauterburger Lehen mit 10 Gulden jährlich. Im Beginn des Jahres 1429 hatten jener Raban und Heinrich der Alte v. Fleckenstein Spänne und Mißhelle mit einander, wegen etlicher armer Leute oder Unterthanen in dem Gerichte zu Stundweiler, Aspach und Oerrödern gefessen, die Schwarzacher geheissen, weil sie Leibeigne der Abtei Schwarzach waren. Die Verhandlungen, welche durch Reinhart v. Sickingen, Friederich v. Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, und Hanns v. der Witenmüle geführt wurden, werfen auf die betrückten Verhältnisse und den Zustand der damaligen Leibeigenen ein gresles Licht. Der Entscheid fiel folgendermaßen aus: unser Herr Heinrich sollte an jene Leute während ihres Lebens nichts zu fordern haben, allein nach ihrem Tode hätte er von Männern und Frauen, für jede Person, einen sogenannten Sterbfall anzusprechen, bestehend in dem besten Stück Vieh aus dem Stalle. Zudem verlangte